



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Innenminister

### **Gebührenumstellung zum 01.01.2002**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Wirkung zum 01. Januar 2002 wurden sämtliche Gebühren für kommunale Dienstleistungen und Dienstleistungen des Landes von Deutscher Mark (DM) auf Euro umgestellt. Dabei wurden die Gebühren nicht exakt vom DM auf Euro umgerechnet, sondern vielmehr neue "runde Beträge" angesetzt.

1. Welche Gebühren oder Gebührenrahmen werden durch das Land festgesetzt?

Antwort:

Aufgrund der Ermächtigung des § 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) sind im Wesentlichen folgende Gebührenverordnungen erlassen worden:

1. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 103), Anlage: allgemeiner Gebührentarif in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001

- (GVOBl. Schl.-H. S. 237, ber. 2002 S. 15, 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 103). \*)
2. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Juli 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 228, ber. S. 238) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 43). \*)
  3. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 21. August 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 105). \*)
  4. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht vom 9. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 224), ersetzt die Baugebührenverordnung vom 18. Juni 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 499 ber. S. 528). \*)
  5. Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 31. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), ersetzt die Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 27. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 342 ber. S. 457, 516). \*)
  6. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten vom 13. September 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 215). \*)
  7. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 434).
  8. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr vom 8. April 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 276).
  9. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für staatliche Medizinaluntersuchungsämter vom 16. Dezember 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 19).
  10. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten Schleswig-Holstein vom 16. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 290). Hinweis: Rechtsnachfolger ist das Landesamt für Natur und Umwelt.
  11. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 9. Mai 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 151). Hinweis: Rechtsnachfolger ist das Landesamt für Natur und Umwelt.
  12. Landesverordnung über Hafengebühren in landeseigenen Häfen - Hafengebührenverordnung - vom 30. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 406). \*)

Aufgrund anderer Ermächtigungsnormen bestehen im Wesentlichen folgende Gebührenregelungen:

13. Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 373, ber. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 603). \*)
14. Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 24. Januar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 31. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 215). Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 31. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 192). \*)
15. Bauprüfvergütungsverordnung vom 18. Juni 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 230). \*)
16. Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 5. August 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 56). \*)
17. Landesverordnung über die Gebühren an den Bibliotheken der staatlichen Hochschulen vom 24. September 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 189). \*)
18. Landesverordnung über die Gebühren für die Ausfertigung einer Diplomurkunde zur Umbenennung des Diplomgrades vom 15. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 22). \*)
19. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale vom 27. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 422). Verwaltungsgebühren für die Durchführung von Fördermaßnahmen als Prozentbeträge.
20. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, im Bereich der Energieförderung vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 12 ber. S. 296). Verwaltungsgebühren als Prozentbeträge.
21. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, im Bereich der Förderung von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes vom 12. August 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 52). Verwaltungsgebühren als Prozentbeträge.

22. Bearbeitungsentgelte und Verwaltungskostenbeiträge für Darlehen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein Finanzierungsrichtlinien (FiRL), Erlass des Innenministeriums vom 21. Februar 2002 - IV 501 - 514.101. \*)
23. Verwaltungsgebühren für die Investitionsbank bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Städtebauförderungsrichtlinien 1992 (Amtsbl. Schl.-H. S. 87).
24. Landesverordnung über die Verleihung von Diplomgraden an Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen und die nachträgliche Verleihung von Diplomgraden Diplomierungsverordnung-Verwaltungsfachhochschule - DiplVO-VFHS - vom 11. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 388).
25. Gesetz über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 08. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2002 (Haushaltsbegleitgesetz 2002) vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), im Wesentlichen: Gebühren für Hinterlegungssachen, Schuldnerverzeichnis, Verteidigung und Ermächtigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie der Sachverständigen. \*)
26. Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361), hier: § 45 Abs. 1 und 2: Gebühren für das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt. \*)
27. Landesverordnung über die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-Schiedsstellenverordnung - KJHSVO -) vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 678), hier § 11: Gebühren für Schiedsstellenverfahren - nach dem Wert des Streit- oder Konfliktgegenstandes.
28. Landesverordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen vom 23. Januar 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 53, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30. April 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 306).
29. Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG-Schiedsstellenverordnung - BSHGSVO) vom 12. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 389).
30. Landesverordnung über die Schiedsstelle nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflege-Schiedsstellenverordnung - PschVO) vom 24. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 125).
31. Bürgschaftsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein vom 1. Februar 1991.

2. Welche Gebühren oder Gebührenrahmen wurden im Zuge der Währungsumstellung auf Euro erhöht bzw. erweitert und um welchen Betrag (in DM und Pfennig) wurden sie im Einzelfall erhöht bzw. erweitert?
3. Welche der Gebühren oder Gebührenrahmen in Frage 1. wurden niedriger angesetzt und um welchen Betrag (in DM und Pfennig) wurden sie im Einzelfall verbilligt?

Antwort zu Frage 2 und 3:

Ein Teil der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Gebührenverordnungen wurde im Zuge der Währungsumstellung bisher nicht geändert, so dass dort die nach dem Umrechnungskurs errechneten Beträge als Gebühren anzusetzen sind.

Nach Ablauf der Übergangsphase zur Einführung des Euro gelten ab 1. Januar 2002 nach der dazu erlassenen Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 Bezugnahmen auf die nationale Währung in sämtlichen Rechtsakten automatisch als Bezugnahmen auf den Euro, d.h. es erfolgt eine Umrechnung nach dem festgelegten Umrechnungskurs von 1,95583 DM : 1 Euro mit der Folge, dass an die Stelle des bisherigen DM-Betrages ein auf den nächstliegenden Cent kaufmännisch auf- oder abgerundeter Euro-Betrag tritt.

Die übrigen, in der Auflistung mit \*) gekennzeichneten Verordnungen sind im Zuge der Währungsumstellung vom Land angepasst worden.

Um „krumme“ Euro-Beträge mit entsprechenden Stellen nach dem Komma zu vermeiden, wurde beispielsweise in dem über 120 Seiten umfassenden allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 173) eine vollständige Neufestsetzung der Gebühren durch dessen Neufassung mit Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 237, ber. 2002 S. 15, 57) vorgenommen. Der überwiegende Teil der Gebühren in dem allgemeinen Gebührentarif wurde nach dem festgelegten Umrechnungskurs 1,95583 DM : 1 Euro umgerechnet und nach

den kaufmännischen Rundungsregelungen entweder auf- oder abgerundet.

Beispiel:

Gebühr in DM:	Umgerechnete Gebühr in Euro:	Gerundete Gebühr in Euro:
5	2,556459	3
20	10,22583	10
100	51,129188	51
500	255,64594	256
1000	511,29188	511

Eine Neufestsetzung der Gebührenhöhe im Rahmen der kostenmäßigen Weiterentwicklung ist nur dann erfolgt, wenn für bestimmte Gebührentatbestände seit längerer Zeit keine Überprüfungen vorgenommen worden sind und diesen Neuberechnungen somit andere Gründe als die Umstellung auf Euro zugrunde lagen.

Eine abschließende Darstellung der Auswirkungen der Erhöhung oder Verringerung der Gebühren ist in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Änderungsverordnungen, die in der Übergangsphase der Euro-Einführung verkündet wurden, enthielten zum Teil sowohl DM-Beträge als auch bereits Euro-Beträge. Diese Euro-Beträge wurden im Wesentlichen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgerechnet und so in die Neufassung des allgemeinen Gebührentarifs übernommen. Das führte zu einem etwas niedrigeren Gebührenniveau (Minderung von etwa 2,2 %) nach der alleinigen Geltung der Euro-Beträge. Beispiele: Verordnung vom 10. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 173) betreffend Tarifstelle 6 Enteignungs- und entschädigungsrechtliche Angelegenheiten, Verordnung vom 18. Juli 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) betreffend Tarifstelle 25.10 Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz.

Bei den Gebühren nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Nr. 2 der in der Antwort

zu Frage 1 genannten Verordnungen) ergaben sich im Zuge der Umstellung auf den Euro geringfügige Erhöhungen der Stundensätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; hier wurden Beträge geglättet (§ 4 Abs. 2). Im übrigen wurden die Gebühren der in der dortigen Anlage aufgeführten Tarifstellen im Verhältnis 2 DM : 1 Euro neu festgesetzt, so dass hier eine Senkung des Tarifs von jeweils ca. 2,2% vorliegt.

Die Baugebührenverordnung (vgl. Nr. 4) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 geändert worden. Die Änderungsverordnung hebt die Baugebühren im Schnitt um rd. 1/3 an. Damit soll der erheblichen Unterdeckung bei den unteren Bauaufsichtsbehörden begegnet werden. Diese Unterdeckung wird durch die Anhebung nicht beseitigt, sondern nur gemildert. Die unteren Bauaufsichtsbehörden müssen nach der Anhebung fortbestehende Unterdeckungen durch weitere Rationalisierungsmaßnahmen und Personaleinsparungen erwirtschaften. Die Euro-Umstellung war nicht der Anlass für die Anhebung. Es ist lediglich die Gelegenheit ergriffen worden, die Euro-Umstellung mit durchzuführen.

In der neuen Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (vgl. Nr. 5) ist gleichzeitig mit der Umstellung von DM auf Euro eine Vereinfachung und Umstrukturierung vorgenommen worden. Die Gebühren sind in der Gesamtheit aller Tarifstellen in der Höhe gleich geblieben. Lediglich durch die Vereinfachung und Umstrukturierung sind einzelne Tarifstellen erhöht und andere wiederum ermäßigt worden.

Die Landesverordnungen, für die das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten zuständig ist, werden zurzeit - auch wegen der Umstellung auf Euro - überarbeitet (vgl. Nr. 7, 10, 11).

Die Hafengebühren nach der Hafenabgabenverordnung (vgl. Nr. 12) werden grundsätzlich in 2-jährigem Turnus angepasst. Die Tarife für die Hafenabgaben der sechs landeseigenen Häfen wurden um durchschnittlich 3% erhöht.

Die Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung vom 29. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H.

S. 373, ber. S. 442, vgl. Nr. 13) ist durch Verordnung vom 29. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 603) neu gefasst worden. Dabei sind die Gebührensätze anhand des Lebenshaltungskostenindex in Höhe von 15 % (Zeitraum von 1992 bis Ende 1999) und anderer Erfahrungswerte erhöht worden. Gleichzeitig wurden diese Gebühren bereits in Euro festgelegt (Inkrafttreten 1. Januar 2002) und zwar ebenfalls im Verhältnis 2 DM : 1 Euro.

Der Gebührentarif der Landesverordnung über die Gebühren an den Bibliotheken der staatlichen Hochschulen (vgl. Nr. 16) enthielten sowohl DM-Beträge als auch Euro-Beträge. Die Euro-Beträge wurden ebenfalls im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgerechnet mit der Folge der o. a. Minderung.

Durch das Gesetz zur Ausführung von § 15 a EGZPO betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz - LSchliG) vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361) sind die in § 45 SchO (vgl. Nr. 25) geregelten Gebühren für das Schiedsverfahren mit Wirkung ab dem 1. März 2002 auf Euro umgestellt und angepasst worden. Die Gebühr für das Schiedsverfahren betrug bisher 20,-- DM; es bestand die Möglichkeit, diese Gebühr unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien sowie des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles auf höchstens 75,-- DM zu erhöhen. Die Gesetzesänderung lässt die Höhe der Beträge unangetastet und ersetzt die bisherige Währungsbezeichnung durch die neue Benennung "Euro", so dass sich eine Gebührenerhöhung ergibt, die aber dadurch gerechtfertigt ist, dass mit Inkrafttreten des Landesschlichtungsgesetzes ab 1. März 2002 die weitaus meisten Schiedsverfahren aufwendigere und kompliziertere (obligatorische) Schlichtungsverfahren sein werden. Für die Gebührenerhöhung war im Übrigen auch der Umstand maßgebend, dass die seit 1992 unveränderten Gebühren nach der Schiedsordnung im Vergleich mit der gerichtlichen Eingangsgebühr in Zivilsachen, die bislang 50,-- DM betrug, als außerordentlich niedrig angesehen wurden und daher eine Gebührenerhöhung angebracht erschien.

Das Gebührenverzeichnis nach dem Gesetz über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung (vgl. Nr. 25, Anlage zu § 1 Abs. 2) ist mit der Änderung durch Art. 9 des



Haushaltsbegleitgesetzes 2002 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 365) von den bisherigen DM-Beträgen auf Euro-Beträge umgestellt worden. Hierbei wurden die in Nr. 1 enthaltene Höchstgebühr, die in Nr. 2.1 und Nr. 3.2 enthaltenen Gebühren sowie die in Nr. 3.4 enthaltenen Mindest - und Höchstgebühren geringfügig erhöht, während die übrigen Gebühren (Mindestgebühr in Nr. 1, Höchstgebühren in Nr. 3.3 und Nr. 3.4, Gebühren in Nr. 2.1, Nr. 4.1 und Nr. 4.2) geringfügig abgesenkt wurden. Damit ist einer möglichst beizubehaltenden Einheitlichkeit mit den Justizverwaltungskostengesetzen der benachbarten Länder Rechnung getragen worden (vgl. Art. 48 des Hamburgischen Gesetzes zur Umstellung landesrechtlicher Vorschriften von Deutsche Mark auf den Euro - Erstes Euro-Anpassungsgesetz - vom 18. Juli 2001, HambGVBl. S. 251).

Die Gebühren aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wurden teilweise abgerundet oder - unter Berücksichtigung gestiegener Personal- und Sachkosten - geringfügig erhöht.

4. Wie hoch war das Gebührenaufkommen für das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2001?

Antwort:

Aus der Tabelle ergeben sich die wesentlichen Gebührenaufkommen für das Jahr 2001.

Neben den durch das Land festgelegten Gebührentatbeständen gibt es solche, die durch den Bund festgelegt werden, gleichwohl aber dem Land als Einnahmen zustehen.

Titel 0401-111 01 (Gebühren und tarifliche Entgelte des IM, hier: Einbürgerungen und Beglaubigungen)	531 895,78 DM
Gebühren der Vermessungs- und Katasterverwaltung	ca. 26 331 600,-- DM
Titel 0406-111 02 (Gebühren der Kampfmittelräumung)	769 683,25 DM
Titel 0410-111 01 (Gebühren und tarifliche Entgelte zu Gunsten des Polizeihauhaltes, bestehend aus Einnahmen aus der Vollzug- und Vollstreckungsordnung, Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.	4 452 251,-- DM

Eine Trennung der Gebührenarten ist nach dem SAP-Verfahren nicht möglich)	
Titel 111 01 aus Einzelplan 13 (Gebühren und tariflichen Entgelte des MUNF )	ca. 1 352 500 ,-- DM
Gebühren nach der BSHG-Schiedsstellenverordnung	3 000,-- DM
Gebühren nach der Pflegeschiedsstellenverordnung	7 500,-- DM
Titel 0801-111 01 (Gebühren und tarifliche Entgelte des MLR)	ca. 68 845,20 DM
Titel 0812-111 01(Gebühren und tarifliche Entgelte des MLR)	ca. 1 295 700,-- DM
Vollstreckungsgebühren der Kassenverwaltung	244 087,58 DM
Gebühren für Genehmigungen und Bewilligungen nach den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes	94 299,97 DM
Bürgerschaftsentgelte	719 519,28 DM
Neufestsetzung der Deckungsvorsorge für Kernkraftwerk Krümmel	500,-- DM
Neufestsetzung der Deckungsvorsorge für Kernkraftwerk Brunsbüttel	500,-- DM
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der gefilterten Druckentlastung des Reaktordruckbehälters für das Kernkraftwerk Brokdorf	91 525,-- DM
Gebühren für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung Nr. W 28 0/3-RS für die TBH I beim Kernkraftwerk Brunsbüttel bis 31. 12. 2007	10 000,-- DM
Gebühren für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung IX 615 a - 416.433.114 v. 26. 4. 1991 für die THB I beim Kernkraftwerk Brunsbüttel	10 000,-- DM
Gebühren für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung Nr. W 28 0/4-RS für die TBH I beim Kernkraftwerk Brunsbüttel bis 31. 12. 2007	10 000,-- DM
Aufsichtskostenpauschale für das Kernkraftwerk Brokdorf	942 710,22 DM
Aufsichtskostenpauschale für das Kernkraftwerk Krümmel	1 019 024,55 DM
Aufsichtskostenpauschale für das Kernkraftwerk Brunsbüttel	1 019 024,55 DM
Titel 0901-111 01 (Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen)	ca. 4 300 000,-- DM
Titel 0902-111 02 (Gerichtskosten im Bereich der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften)	ca. 64 683 100,-- DM
0902-112 02 (Gerichtsvollziehergebühren)	ca. 11 576 300,-- DM
0904-112 01 (Einnahmen aus Gerichtskosten im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit)	ca. 1 167 600,-- DM
0905-112 01 (Einnahmen aus Gerichtskosten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit)	ca. 202 300,--DM

0996-112 01 (Einnahmen aus Gerichtskosten im Bereich des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichtes)	ca. 189 200,-- DM
Gebühren für die Genehmigung einer Ersatzschule	200,--DM
Gebühren für Bescheinigungen über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise, Nachdiplomierungen, Nachgraduierungen und staatliche Anerkennungen	ca. 30 700,-- DM
Gebühren für Eignungsprüfungen an Fachhochschulen	550,-- DM
Gebühren für Meisterprüfungen nach §95 BBiG	4 475,-- DM
Gebühren für die Erteilung der Bescheinigung für die Befreiung von der Umsatzsteuer für private Unterrichtseinrichtungen	50 060,12 DM
Gebühren für Eignungsgespräche nach der Landesverordnung über den Zugang zu den Hochschulen für Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung	3 575,-- DM
Gebühren für die Untersuchung einer Blutprobe auf Blutalkohol	635 663,34 DM
Kreisseuchenpauschale	534 882,15 DM
Gebühren für Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 UstG	5 320,-- DM
Bearbeitungsentgelte der Landeszentrale für Politische Bildung	14 092,-- DM
Gebühren für Leistungen der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek	14 445,-- DM
Gebühren für Leistungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein	ca. 70 000,-- DM
Gebühren für Leistungen des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	8 200,-- DM
Gebühren nach Gewerbe- und Handwerksrecht	148 402,57 DM
Gebühren aus Lotterien, Spiel- und Wettrecht	4 115,99 DM
Gebühren Banken, Kreditwesen	19 882,-- DM
Gebühren aus wirtschaftlichem Prüfungswesen	16 286,-- DM
Gebühren der Vergabekammer	40 649,98 DM
Gebühren aus Straßenpersonen- und Straßengüterverkehr	3 076,-- DM
Gebühren aus ÖPNV	139 488,10 DM
Gebühren aus schienengebundenem Verkehr	155 463,86 DM
Gebühren nach Bergrecht	266 937,74 DM
Gebühren aus Kraftfahrwesen, Kfz-Überwachung usw.	49 495,33 DM
Titel 0601-111 03 (Gebühren der Seemannsämter)	14 052,-- DM
Titel 0601-111 04 (Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen)	850 765,82 DM
Titel 0601-111 64 (Lehrgangsgebühren und Entgelte für Unterbringung und Verpflegung)	1 042 687,56 DM
Titel 0604-111 01 (Gebühren und tarifliche Entgelte)	894 304,47 DM
0604- 111 02 (Gebühren für Fahrlehrerprüfungen)	55 824,75 DM
Titel 0604-111 03 (Gebühren für die Seminarüberwachung von Fahrschulen)	15 227,83 DM

Titel 0605-111 62 (Hafenabgaben und sonstige Entgelte)	1 721 965,50 DM
Titel 0606-111 01 (Gebühren und tarifliche Entgelte)	4 075 602,03 DM
Titel 0608-111 01 (Gebühren und tarifliche Entgelte)	1 446 107,01 DM
Titel 0608-111 02 (Gebühren aus der Abnahme von Prüfungen)	24 377,-- DM

5. Wie hätte sich die neue Gebührenstruktur auf das Gebührenaufkommen für das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2001 ausgewirkt (in DM und Pfennig)?

Antwort:

Die Beantwortung der Frage würde eine Einzelfallprüfung erfordern. Das ist in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6. Hat sich die Umstellung von DM auf Euro bei den Gebühren für kommunale Dienstleistungen und Dienstleistungen des Landes auf die vom Statistischen Landesamt ermittelte Preisteigerungsrate ausgewirkt? Falls ja, in welchem Umfang im Vergleich zum jeweiligen Monat des Vorjahres?

Antwort:

Das Statistische Landesamt berechnet keinen Preisindex der Lebenshaltung für Schleswig-Holstein und kann somit auch keine Auswirkung auf die Preisteigerungsrate insgesamt ermitteln. Die Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik fließen lediglich in das Bundesergebnis ein. Im deutschen Warenkorb sind auch nur einige Preisrepräsentanten und nicht alle kommunalen Dienstleistungen und Dienstleistungen des Landes enthalten.